

Sehr geehrte Familie I [REDACTED]

Ihr Sohn [REDACTED] ist am 2. Juli 2018 durch eine Aussageverweigerung negativ aufgefallen. Auf die Frage, welche Informationen er zum Vorfall vom oben genannten Datum nennen kann und somit seinen Mitschülern zu helfen, meinte er, er sei nicht bereit, Aussagen vor der Klasse zu treffen, sondern diese nur der Polizei zu sagen.

Zum Vorfall selber: Der Schüler A [REDACTED] ski hat unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln im Klassenzimmer Vandalismus betrieben und wurde sehr aggressiv, wobei er gegen einen Schüler sogar körperlich vorgegangen ist. Laut Aussagen der Klasse und Ihres Sohnes selbst, habe er den Mitschüler beruhigen können und somit die Situation deeskaliert, was aber die Verweigerung immer noch nicht berechtigt.

Aus den oben genannten Gründen erhält ihr Sohn somit einen Verweise (gemäß §53 SchulG) und eine einwöchige Suspendierung (ebenfalls §53 SchulG).

Mit freundlichen Grüßen,

Herr C [REDACTED]
Musik